

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 17.

Stettin, den 3. Oktober 1935.

67. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 154.) Erntedankfest-Flugschrift. — (Nr. 155.) Der deutsche Gruß. — (Nr. 156.) Bezeichnung Gemeindetag und Gemeindezeitung. — (Nr. 157.) Verkaufspreis der Erzeuger für inländisches Getreide. — (Nr. 158.) Elektrische Heizanlagen. — (Nr. 159.) Inanspruchnahme kirchlicher Gebäude. — (Nr. 160.) Zinsermäßigung für den landwirtschaftlichen Realcredit. — (Nr. 161.) Behandlung gefährdeter Kirchenbücher. — (Nr. 162.) Kirchenbuchzeugnisse zum Nachweis der arischen Abstammung. — (Nr. 163.) Herbstnaturalversorgung der Anstalten der Inneren Mission. — (Nr. 164.) Theologische Prüfungen. — (Nr. 165.) Familienforschung. — Personal- und andere Nachrichten. — Notizen. — Nachtrag. (Nr. 166.) Erntedankfest am 6. Oktober 1935.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 1. Oktober 1935.

(Nr. 154.) Erntedankfest-Flugschrift.

Im Auftrage des Reichsbischofs ist zum Erntedankfest des Deutschen Volkes (6. Oktober) eine

Erntedankfest-Flugschrift

herausgegeben worden. Auf Veranlassung des Evangelischen Oberkirchenrats machen wir auf dies Mittel volksmissionarischer Anknüpfung an die Erntedankfeier unseres Volkes nachdrücklich aufmerksam und empfehlen den Herren Geistlichen dringend, davon weitgehendst Gebrauch zu machen.

Die Flugschrift kann der Erntedankausgabe des Gemeindeblattes beigegeben werden,

sie kann an den Kirchentüren für die daheimgebliebenen Familienglieder an die Kirchenbesucher verteilt oder verkauft werden,

sie kann als Festopfer kirchlicher Arbeitskreise in alle Häuser gegeben werden,

sie sollte in jedem Gasthof und in jedem ärztlichen Wartezimmer aufliegen,

sie sollte auch in jedem Krankenhaus und an jedem häuslichen Krankenbett **reden** von dem Geheimnis **um Saat und Ernte, von irdischem und ewigem Brot.**

Bei Bezug von 5000 Stück und mehr wird auf den **Stückpreis** von nur 5 P f. ein Nachlaß von 20 Prozent gewährt. Beim Bezug von 2500 Stück und mehr kann auf Antrag ein Rabatt von 10 Prozent gegeben werden.

Bestellungen möglichst umgehend aufgeben an Landesuperintendent Propp, Berlin-Charlottenburg 2, Lebensstr. 3, Fernruf C 1 Steinplatz 5331.

Zahlungen nur auf das Postcheckkonto Hamburg 583 22 des Landesuperintendenten Propp, Neustrelitz.

In Vertretung:

gez. Dr. H a n n d e.

Igb. VI Nr. 3312.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 1. Oktober 1935.

(Nr. 155.) Der deutsche Gruß.

RdErl. d. RuPrMdJ. zgl. i. N. d. PrMPräs. u. d. übr. PrStM. v. 22. 1. 1935, betr. den deutschen Gruß (II SB 6850/17. 12.). — MBlB. v. 1935 S. 100 —.

Das Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches vom 1. August 1934 (RGBl. I S. 747) und das Gesetz über die Vereidigung der Beamten und der Soldaten der Wehrmacht vom 20. August 1934 (RGBl. I S. 785) haben die Verbundenheit der deutschen Beamenschaft mit dem

Führer und Reichskanzler zu einem höchstpersönlichen und unlösbaren Treueverhältnis ausgestaltet, dem in besonderer Form des deutschen Grußes Ausdruck zu geben, die Beamten-, Angestellten- und Arbeiterschaft der öffentlichen Verwaltung, wie ich überzeugt bin, freudig gewillt ist. In Erweiterung des Rd.-Schr. des RMdJ. vom 27. November 1933 (I 6850/4. 7. II Ang.) ordne ich daher an, daß fortan die Beamten, Behördenangestellten und Arbeiter den deutschen Gruß im Dienst und innerhalb der dienstlichen Gebäude und Anlagen durch Erheben des rechten — im Falle körperlicher Behinderung des linken — Armes und durch den gleichzeitigen deutlichen Ausspruch „Heil Hitler“ ausführen. Ich erwarte von den Beamten, Behördenangestellten und Arbeitern, daß sie auch im außerdienstlichen Verkehr in gleicher Weise grüßen.

An die Landesregierungen. — Für Preußen: An die Behörden der gef. Pr. Staatsverw., Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Vorstehenden Erlaß geben wir hiermit den Herren Geistlichen zur Nachachtung bekannt.

In Vertretung:
gez. Dr. H a n n e.

Tgb. IV Nr. 3627.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 1. Oktober 1935.

(Nr. 156.) Bezeichnung „Gemeindetag und Gemeindezeitung“.

Der Herr Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten weist darauf hin, daß der Deutsche Gemeindetag, dessen Name durch § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Deutschen Gemeindetag vom 15. Dezember 1933 — RGBl. I S. 1065 — festgelegt worden ist, bei dem Herrn Reichs- und Preussischen Minister des Innern geltend gemacht hat, die Bezeichnungen „Gemeindetag“ und „Gemeindezeitung“ würden von kirchlichen Stellen in einer Weise angewandt, die zu Irrtümern und Verwechslungen weitgehend Anlaß geben können. Wenn auch im allgemeinen eine Verwechslung mit Veröffentlichungen oder Äußerungen des Deutschen Gemeindetages oder seiner Landes- und Provinzialdienststellen in F a c h r e i s e n nicht zu befürchten sei, so könnten doch bei L a i e n folgenschwere Irrführungen eintreten.

Wir ersuchen daher die Herren Superintendenten und Geistlichen, gegebenenfalls mit Nachdruck darauf hinzuwirken, daß Bezeichnungen wie „Gemeindetag“ und „Gemeindezeitung“ nur in einer Weise angewandt werden, die Verwechslungen ausschließt. Praktisch werden Verwechslungen dadurch ausgeschlossen werden, daß derartige Ausdrücke immer nur in Verbindung mit einem den kirchlichen Charakter bezeichnenden Beiwort (Beispiele: Evangelischer Gemeindetag oder Evangelisch-lutherische Gemeindezeitung) gebraucht werden und daß in Druckschriften diese Beiworte möglichst in der gleichen oder in einer nahezu gleichgroßen Druckschrift erscheinen.

In Vertretung:
gez. Dr. H a n n e.

Tgb. VI Nr. 3306.

**Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium
der Provinz Pommern.**

Stettin, den 30. September 1935

(Nr. 157.) Verkaufspreis der Erzeuger für inländisches Getreide.

Gemäß § 13 der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1935 (Reichsgesetzblatt 1935, Seite 1003ff) sind u. a. für den Verkauf von inländischem Roggen und inländischem Weizen durch den Erzeuger für die Provinz Pommern folgende Preise festgesetzt worden:

Roggen.
Preisgebiet R IV

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Pommern	Röslin	Dramburg	Neufettin

Der Preis für inländischen Roggen beträgt für das Preisgebiet R IV:

im August 1935	148,—	<i>RM</i>	für die Tonne
" September 1935	150,—	"	" " " "
" Oktober 1935	152,—	"	" " " "
" November 1935	154,—	"	" " " "
" Dezember 1935	156,—	"	" " " "
" Januar 1936	158,—	"	" " " "
" Februar 1936	160,—	"	" " " "
" März 1936	162,—	"	" " " "
" April 1936	164,—	"	" " " "
" Mai 1936	166,—	"	" " " "
vom 1. Juni bis 15. Juli 1936	168,—	"	" " " "

Preisgebiet R VI

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Pommern	Stettin	Pyritz	Saazig
	Röslin	Regenwalde	Stargard/Pom., Stadtfreis
		Belgard	Röslin, Landfreis
		Röslin, Stadtfreis	

Der Preis für inländischen Roggen beträgt für das Preisgebiet R VI:

im August 1935	150,—	<i>RM</i>	für die Tonne
" September 1935	152,—	"	" " " "
" Oktober 1935	154,—	"	" " " "
" November 1935	156,—	"	" " " "
" Dezember 1935	158,—	"	" " " "
" Januar 1936	160,—	"	" " " "
" Februar 1936	162,—	"	" " " "
" März 1936	164,—	"	" " " "
" April 1936	166,—	"	" " " "
" Mai 1936	168,—	"	" " " "
vom 1. Juni bis 15. Juli 1936	170,—	"	" " " "

Preisgebiet R VIII

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Pommern	Röslin	Bütow	Rummelsburg (Pom.)
		Lauenburg (Pom.)	Schlawa (Pom.)

Der Preis für inländischen Roggen beträgt für das Preisgebiet R VIII:

im August 1935	152,—	R $\mathcal{M}$	für die Tonne
" September 1935	154,—	"	" " "
" Oktober 1935	156,—	"	" " "
" November 1935	158,—	"	" " "
" Dezember 1935	160,—	"	" " "
" Januar 1936	162,—	"	" " "
" Februar 1936	164,—	"	" " "
" März 1936	166,—	"	" " "
" April 1936	168,—	"	" " "
" Mai 1936	170,—	"	" " "
vom 1. Juni bis 15. Juli 1936	172,—	"	" " "

Preisgebiet R IX

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Pommern	Stettin	Anklam Cammin Demmin Franzburg-Barth Greifenberg (Pom.) Greifenhagen Greifswald, Stadtkreis Greifswald, Landkreis	Grimmen Raugard Randow Rügen Stettin, Stadtkreis Stralsund, Stadtkreis Ueckermünde Usedom-Wollin
	Röslin	Rolberg, Stadtkreis Rolberg-Rörlin	Stolp, Stadtkreis Stolp, Landkreis

Der Preis für inländischen Roggen beträgt für das Preisgebiet R IX:

im August 1935	153,—	R $\mathcal{M}$	für die Tonne
" September 1935	155,—	"	" " "
" Oktober 1935	157,—	"	" " "
" November 1935	159,—	"	" " "
" Dezember 1935	161,—	"	" " "
" Januar 1936	163,—	"	" " "
" Februar 1936	165,—	"	" " "
" März 1936	167,—	"	" " "
" April 1936	169,—	"	" " "
" Mai 1936	171,—	"	" " "
vom 1. Juni bis 15. Juli 1936	173,—	"	" " "

Weizen:

Preisgebiet W V

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Pommern	Röslin	Dramburg	Neustettin

Der Preis für inländischen Weizen beträgt für das Preisgebiet W V:

vom 16. August bis 31. August 1935	185,—	R $\mathcal{M}$	für die Tonne
im September 1935	187,—	"	" " "
" Oktober 1935	189,—	"	" " "
" November 1935	191,—	"	" " "
" Dezember 1935	193,—	"	" " "

im Januar 1936	195,—	<i>RM</i> für die Tonne
" Februar 1936	197,—	" " " "
" März 1936	199,—	" " " "
" April 1936	201,—	" " " "
" Mai 1936	203,—	" " " "
vom 1. Juni bis 15. August 1936	205,—	" " " "

Preisgebiet W VII

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Preis	
Pommern	Stettin	Pyritz Regenwalde Saargig	Stargard (Pom), Stadtfreis
	Röslin	Belgard Röslin, Stadtfreis	Röslin, Landkreis

Der Preis für inländischen Weizen beträgt für das Preisgebiet W VII:

vom 16. August bis 31. August 1935	187,—	<i>RM</i> für die Tonne
im September 1935	189,—	" " " "
" Oktober 1935	191,—	" " " "
" November 1935	193,—	" " " "
" Dezember 1935	195,—	" " " "
" Januar 1936	197,—	" " " "
" Februar 1936	199,—	" " " "
" März 1936	201,—	" " " "
" April 1936	203,—	" " " "
" Mai 1936	205,—	" " " "
vom 1. Juni bis 15. August 1936	207,—	" " " "

Preisgebiet W IX

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Preis	
Pommern	Röslin	Bütow Lauenburg (Pom)	Rummelsburg (Pom) Schlawe

Der Preis für inländischen Weizen beträgt für das Preisgebiet W IX:

vom 16. August bis 31. August 1935	189,—	<i>RM</i> für die Tonne
im September 1935	191,—	" " " "
" Oktober 1935	193,—	" " " "
" November 1935	195,—	" " " "
" Dezember 1935	197,—	" " " "
" Januar 1936	199,—	" " " "
" Februar 1936	201,—	" " " "
" März 1936	203,—	" " " "
" April 1936	205,—	" " " "
" Mai 1936	207,—	" " " "
vom 1. Juni bis 15. August 1936	209,—	" " " "

Preisgebiet W X

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Pommern	Stettin	Anklam Cammin Demmin Franzburg-Barth Greifenberg (Pom) Greifenhagen Greifswald, Stadtkreis Greifswald, Landkreis	Grimmen Nauyard Randow Rügen Stettin, Stadtkreis Stralsund, Stadtkreis Uckermünde Usedom-Wollin
	Röslin	Rolberg, Stadtkreis Rolberg-Rörlin	Stolp (Pom), Stadtkreis Stolp (Pom), Landkreis

Der Preis für inländischen Weizen beträgt für das Preisgebiet W X:

vom 16. August bis 31. August 1935	190,—	<i>RM</i>	für die Tonne
im September 1935	192,—	"	" " "
" Oktober 1935	194,—	"	" " "
" November 1935	196,—	"	" " "
" Dezember 1935	198,—	"	" " "
" Januar 1936	200,—	"	" " "
" Februar 1936	202,—	"	" " "
" März 1936	204,—	"	" " "
" April 1936	206,—	"	" " "
" Mai 1936	208,—	"	" " "
vom 1. Juni bis 15. August 1936	210,—	"	" " "

gez. Ulrich.

Egb. IV Nr. 3643.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern. Stettin, den 30. September 1935.

(Nr. 158.) Elektrische Heizanlagen.

Ab schrift.

Der Preussische Finanzminister.
V. 14. 29/1.

Berlin C 2, den 17. Juli 1935.

In letzter Zeit sind mehrfach in Kirchen elektrische Heizungen eingebaut und Anträge auf Einbau dieser Heizungsart gestellt worden. Um einen Überblick über den tatsächlichen Umfang und über den Betrieb elektrischer Kirchenheizungen zu erhalten, ersuche ich, die Ortsbaubeamten über ausgeführte elektrische Kirchenheizungen nach beiliegendem Vordruck berichten zu lassen und die für die einzelnen Anlagen getrennt aufzustellenden Berichte nach dortiger Prüfung mir bis zum 1. Juli 1936 vorzulegen oder Fehlanzeige zu erstatten.

Die Betriebsergebnisse des Winters 1935/36 sind in die Berichte aufzunehmen.

Abdrucke für die Ortsbaubeamten liegen bei.

Im Auftrage:
gez. Unterschrift.

Vorstehenden Erlaß geben wir hiermit den Herren Geistlichen mit dem Ersuchen bekannt, die staatlichen Ortsbaubeamten bei der Durchführung der Erhebungen zu unterstützen.

In Vertretung:
gez. Dr. H a n d e.

Egb. IV Nr. 3613.

**Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium
der Provinz Pommern.**

Stettin, den 26. September 1935.

(Nr. 159.) Inanspruchnahme kirchlicher Gebäude.

In der letzten Zeit sind in mehreren Fällen leerstehende Pfarrhäuser zur Unterbringung von Obdachlosen verwendet worden, ohne daß die erforderliche Zustimmung des örtlichen Gemeindefkirchenrats vorher eingeholt worden ist. Der Herr Regierungspräsident in Stettin hat dies zum Anlaß genommen, in unserem Einverständnis die zuständigen Stellen auf folgendes hinzuweisen:

„Kirchlicherseits werden grundsätzlich keine Bedenken gegen die vorübergehende Inanspruchnahme leerstehender kirchlicher Gebäude in begründeten Notfällen erhoben, wenn die Inanspruchnahme im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Gemeindefkirchenrats geschieht. Sollte dieser sich einer begründeten Inanspruchnahme gegenüber ablehnend verhalten, so haben die Amtsvorsteher über den Landrat die Entscheidung der kirchlichen Aufsichtsbehörde herbeizuführen. Bei voraussichtlich längerer Dauer der Einweisung ist eine vertragliche Regelung erforderlich.“

Wir halten ein verständnisvolles Entgegenkommen der Gemeindefkirchenräte in den Fällen, wo der im Vorstehenden bezeichnete Weg bei der Inanspruchnahme innegehalten wird und kirchliche Belange nicht gefährdet werden, für selbstverständlich, weisen aber darauf hin, daß auch bei einer kurzen vorübergehenden Überlassung des Gebäudes eine angemessene Vergütung (nicht Miete) zu fordern ist.

gez. Ulrich.

Tgb. VI Nr. 3612.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 23. September 1935.

(Nr. 160.) Zinsherabsetzung für den landwirtschaftlichen Realkredit.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 26. Oktober 1934 — Kirchl. Amtsbl. Seite 170 — machen wir auf die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Zinsen für den landwirtschaftlichen Realkredit vom 31. Juli 1935 (RGBl. I S. 1057) aufmerksam, insbesondere hinsichtlich der Verlängerung der Zinsherabsetzung für den landwirtschaftlichen Inlandsrealkredit und der Stundung der zinsgesenkten Hypotheken und Grundschulden (§§ 1 und 2 des Gesetzes).

Die Herabsetzung der Zinsen für den landwirtschaftlichen Realkredit wird über den 30. September 1935 hinaus verlängert mit der Maßgabe, daß den Grundkreditanstalten, die auf Grund von Hypotheken und Grundschulden Schuldverschreibungen ausgegeben haben, vom 1. Oktober 1935 ab ein Zinssatz von $4\frac{1}{2}$ v. H. zu zahlen ist. Der Betrag, um den die Zinsen herabgesetzt sind, wird auch weiterhin dem Kapital nicht zugeschlagen, wie auch Zusatzforderungen und Zusatzhypotheken künftig ebenfalls nicht entstehen. Die Rückzahlung einer Hypothek oder Grundschuld, die einer solchen Zinssenkung unterliegt, kann frühestens zum 1. April 1940 verlangt werden, jedoch kann das Amtsgericht dem Gläubiger auf Antrag gestatten, die Rückzahlung ganz oder teilweise schon vor dem 1. April 1940 — jedoch nicht vor dem 1. April 1936 — zu verlangen.

In Vertretung.

gez. Ulrich.

Tgb. IV Nr. 3624.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. September 1935.

(Nr. 161.) Behandlung gefährdeter Kirchenbücher.

Die Pfarrer und Kirchenbuchführer sind dafür verantwortlich, daß Kirchenbücher, deren Einbände und Blätter durch die außerordentliche Beanspruchung der letzten Jahre stark gelitten haben, durch einen erfahrenen und in solcher Arbeit bewährten Buchbinder ausgebessert werden. Die Kirchengemeinden dürfen keine Mittel scheuen, die dazu dienen, die dauernde Erhaltung der Kirchenbücher zu gewährleisten.

Es wird sich zwar bei Abgabe der beschädigten Kirchenbücher an die Buchbinder nicht vermeiden lassen, die Arbeiten für die Nachweisung der arischen Abstammung während der Dauer der Ausbesserung einzustellen.

Wenn hierbei jedoch so verfahren wird, daß immer nur ein Buch zum Buchbinder gegeben wird, was auch aus Gründen der Sicherheit empfohlen werden muß, werden die Arbeiten für den Abstammungsnachweis nur geringe Unterbrechung erleiden.

Längere Zeit wird nur die Ausbesserung älterer Bücher (16. und 17. Jahrhundert), zumal, wenn sie durch auswärtige Fachleute vorgenommen wird, in Anspruch nehmen. Aber auch in diesem Falle dürfte die Nachweisarbeit kaum leiden, da die in den älteren Büchern enthaltenen Daten zum Nachweis der arischen Abstammung viel seltener benötigt werden.

Die unbedingte Erhaltung der wertvollen Kirchenbücher hat sich die Reichsstelle für Sippenforschung im Einvernehmen mit dem Beauftragten für das Kirchenbuchwesen bei der Kanzlei der Deutschen Evangelischen Kirche sowie der obersten Kirchenbehörden zur Aufgabe gemacht.

Die Reichsstelle beabsichtigt, hinsichtlich des Papiers oder der Schrift ernstlich gefährdete Kirchenbücher auf Filmstreifen aufzunehmen.

Um einen Überblick über die in Frage kommenden Kirchenbücher zu erhalten, wollen die Kirchenbuchführer unseres Aufsichtsbezirks den Superintendenten bis zum 31. Oktober 1935 angeben, wo Kirchenbücher vorhanden sind,

1. die nur noch aus einzelnen losen Blättern bestehen, deren Neubinden ohne Aufwand sehr erheblicher Mittel nicht möglich ist (dies kommt vor allem dann in Frage, wenn die Blätter bis an den Rand beschrieben sind, so daß zum Neubinden jedes Blatt an einem durchsichtigen Falz angeklebt werden muß; ferner dann, wenn die Ränder der Blätter stark ausgefranst sind),
2. deren Papier einer häufigen Benutzung nicht mehr Stand hält, weil es sich aus irgendwelchen Gründen zerlegt, oder so spröde geworden ist, daß es zerfasert oder beim Umblättern abbricht,
3. deren Schrift in zunehmendem Maße verblaßt.

Die Anzeigen müssen folgende Angaben enthalten:

1. Die Art des Kirchenbuches (z. B. ob Tauf-, Trau- oder Sterberegister, oder alles vereint),
2. den zeitlichen Umfang des Kirchenbuches,
3. die Größe des Kirchenbuches in Zentimetern,
4. die ungefähre Blattzahl des Kirchenbuches,
5. worin die schlechte Erhaltung besteht.

Die Reichsstelle für Sippenforschung ist bereit, diese Kirchenbücher, ohne daß den Gemeinden außer den Kosten des Versandes irgendwelche weiteren Kosten entstehen, in ihrer Dienststelle auf Filmstreifen aufzunehmen. Dadurch wird der Inhalt der Kirchenbücher unabhängig davon, ob ihrem weiteren Verfall Einhalt geboten werden kann, gesichert. Die Gemeinden haben jederzeit die Möglichkeit, sich eine Papierkopie des Kirchenbuches in Originalgröße nach den in der Dienststelle der Reichsstelle verbleibenden Filmen anfertigen zu lassen. Eine solche Kopie kostet zur Zeit 0,22 RM. je Blatt der Kopie bei einer Blattgröße von 21×29,7 cm. Ein Kirchenbuch in Folioformat von 100 Blatt (gleich 200 Kirchenbuchseiten oder gleich 200 Blatt der photographischen Kopie) würde also zur Zeit 44 RM. kosten. Hat das Kirchenbuch ein entsprechend kleines Format (z. B. Schmalfolio), so daß zwei Seiten des Originals auf ein Blatt der Kopie gehen, ermäßigt sich der Preis auf die Hälfte des vorstehenden Betrages. Hierzu kommt noch das Binden, das verhältnismäßig kostspielig ist, weil die Blätter an Falze geklebt werden müssen und nur Fadenheftung möglich ist. Das Binden von 200 bis 400 Blatt der Kopie kostet zur Zeit etwa 6 bis 10 RM. Die der Reichsstelle für Sippenforschung gemeldeten Kirchenbücher werden von ihr seinerzeit angefordert werden. Die Pfarrämter können damit rechnen, die Kirchenbücher binnen 14 Tagen zurück zu erhalten, wobei vorausgesetzt wird, daß die Kirchenbücher der Reichsstelle in geordnetem Zustand übersandt werden (richtige Reihenfolge der Blätter).

Wir ersuchen die Herren Superintendenten, die von den Kirchenbuchführern eingegangenen Berichte uns spätestens bis zum 10. November 1935 zuzuleiten. Fehlanzeige ist erforderlich.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern. Stettin, den 26. September 1935.

(Nr. 162.) Kirchenbuchzeugnisse zum Nachweis der arischen Abstammung.

Im Gesetzsblatt der Deutschen Evangelischen Kirche (1935, Nr. 27, Seite 93 ff.) sind Muster eines Formblattes bekanntgegeben, das die Mindestangaben für kirchliche Urkunden enthält.

Die neuen Muster werden mit sofortiger Wirkung für alle Pfarrämter unseres Aufsichtsbezirks eingeführt. Soweit noch alte Vordruckbestände vorhanden sind, können diese aufgebraucht werden, wenn die in den neuen Mustern geforderten Mindestangaben (evtl. durch Hinzufügen auf der Rückseite des Vordrucks) in ihnen enthalten sind.

Wir verweisen auf die Veröffentlichungen im Kirchl. Amtsblatt 1935, Seite 45 f. und 66.

Die vorschriftsmäßigen Formblätter werden von den bekannten größeren Druckereien vorrätig gehalten.

Wir ersuchen die Herren Superintendenten, sich nachdrücklich dafür einzusetzen und durch Stichproben nachzuprüfen, daß die neuen Muster unverzüglich von den Kirchengemeinden eingeführt werden.

In Vertretung.
gez. Ulrich.

Tgb. XV Nr. 1563.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern. Stettin, den 30. September 1935.

(Nr. 163.) Herbstnaturalversorgung der Anstalten der Inneren Mission.

Nach einer Nachricht des Central-Ausschusses für die Innere Mission wird in diesem Jahre die Herbstnaturalversammlung für die Einrichtungen der Inneren Mission von der Leitung des Winterhilfswerks allein durchgeführt, die den Anstalten der Inneren Mission die in den letzten beiden Jahren eingekommenen Mengen von sich aus geben wird. Die Innere Mission hat dafür die Verpflichtung übernommen, bei ihren Kirchen die Unterstützung der Lebensmittelsammlungen durch Abkündigung von der Kanzel bzw. in Versammlungen zu veranlassen.

In Verfolg dieses Abkommens weisen wir die Herren Geistlichen an, an allen kommenden Sonntagen bis Ende Oktober 1935 bei der Kanzelabkündigung auf die Naturaliensammlung des Winterhilfswerks aufmerksam zu machen und dieselben warm zu empfehlen.

In Vertretung:
gez. Dr. H a n n e.

Tgb. VI Nr. 3270.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern. Stettin, den 28. September 1935.

(Nr. 164.) Theologische Prüfungen.

Die 2. theologische Prüfung haben in den Tagen vom 11. bis 13. September 1935 bestanden die Pfarramtskandidaten:

1. Julius Böttiger aus Saratow (Rußland)
2. Heinz Bried aus Bochum
3. Walter Duwe aus Stettin
4. Herbert Fenske aus Jädisendorf
5. Paul Rämpfert aus Neustettin
6. Heinz Keller aus Neekow
7. Walter Rusch aus Schlawa
8. Erwin Seeger aus Zampelhagen
9. Klaus Semrau aus Poldersee
10. Kurt Troles aus Messenthin
11. Alfred Ziemer aus Belgard.

Die 1. theologische Prüfung haben in den Tagen vom 16. bis 20. September 1935 bestanden die Kandidaten der Theologie:

1. Heinz Unger aus Schlawa
2. Johannes Bengs aus Wildenbruch

3. Robert Brandes aus Neuwied
4. Ulrich Bugke aus Basewall
5. Heinrich Conrad aus Neukölln
6. Erwin Diedrich aus Rakebuhr
7. Werner Griesbach aus Wangerin
8. Helmut von der Heyde aus Karlsruhe
9. Hans Jager aus Greifswald
10. Karl Ketelhut aus Greifenhagen
11. Wilhelm Kiehmet aus Zieskau
12. Rudolf Knieß aus Buxterwitz
13. Otto Kohls aus Stettin.
14. Johannes Lippert aus Died
15. Erwin Mielke aus Lindebuden
16. Johannes Mrozek aus Adelnau
17. Helmut Oldenburg aus Groß Rüdde
18. Paul Radszuweit aus Alt Rogajschen
19. Georg Köhler aus Pyritz
20. Kurt Scheunemann aus Treptow (Rega)
21. Wilhelm Schmidt aus Behlingsdorf
22. Willi Stark aus Gerdshagen
23. Friedrich-Wilhelm Steinke aus Marienfließ
24. Siegfried Swinke aus Thorn.

In Vertretung:
gez. Dr. H a n n e.

Tgb. II Nr. 946.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern. Stettin, den 30. September 1935.

(Nr. 165.) Familienforschung.

Gesucht wird die Geburtsurkunde des am 18. 2. 1867 zu Nejekow bei Stolpmünde im Alter von 71 Jahren 8 Monaten verstorbenen pensionierten Mühlenmeisters Christian Wollenberg. Desgleichen die Geburtsurkunde des am 20. 9. 1835 in Steinforth, Kreis Neustettin, im Alter von 59 Jahren verstorbenen Witwers und Freimanns Caspar Schiefelbein (Schienelbein), der am 10. 1. 1806 im Pfarramt Hütten, Kreis Neustettin, mit Dorothea Louisa Staed getraut wurde.

Nachricht erbittet Universitätsinspektor Franz Schiefelbein, Berlin-Hermsdorf, Klauslager Weg 18.

Tgb. XV Nr. 1744 I.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Versetzung in den Ruhestand:

Konsistorialrat im Nebenamte Professor D. Dr. Freiherr von der Goltz in Greifswald zum 1. Oktober d. J.

2. Verzicht auf die Rechte des geistlichen Standes:

Nach Mitteilung des Evangelischen Konsistoriums der Mark Brandenburg in Berlin vom 19. September 1935 — K. VII Nr. 5626 — hat der ordinierte Hilfsgeistliche Wolfram Krupka in Berlin-Charlottenburg auf die Rechte des geistlichen Standes verzichtet.

3. Berufen:

Der Hilfsprediger Wolter in Publiz, Kirchenkreis Publiz, zum Pfarrer in Publiz, Kirchenkreis Publiz, zum 1. September 1935.

4. Erledigte Pfarrstellen:

Die neu errichtete Pfarrstelle in der Lutherkirchengemeinde in Stettin ist sofort zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch das Kirchenregiment. Schwierigkeitszulage. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.

Notizen.

Vogelschutz.

Auf die dieser Nummer beiliegende Schrift „Der Friedhof als Vogelschutzstätte“ wird besonders hingewiesen. Schützt die Vögel und schafft ihnen Brutstätten, denn sie sind Eure Helfer im Kampf gegen die Schädlinge.

1 Beilage

Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes liegt ein Verzeichnis der im Verlage von F. Hessenland G.m.b.H., Stettin, Große Domstraße 6—9, vorrätigen Kirchen-Formulare — Ausgabe September 1935 — bei.

1 Beilage

Nachtrag.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 3. Oktober 1935.

(Nr. 166.) Erntedanktag am Sonntag, dem 6. Oktober 1935.

Auf Veranlassung des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten geben wir folgendes zur Kenntnis und Nachachtung bekannt:

Der Beginn des Staatsaktes zum Erntedankfest auf dem Bückeberg ist auf 12 Uhr mittags festgesetzt.

Wenn an diesem Tage von den Kirchen auch örtliche Erntedankfeiern in der bisher üblichen Form von Gottesdiensten gehalten werden, so ist das zu begrüßen. Es wird aber gebeten, diese kirchlichen Feiern so frühzeitig anzusetzen und zeitlich so einzuschränken, daß einerseits keine Störung der Gottesdienste durch örtliche Aufmärsche zu den profanen Erntedankfeiern stattfindet und daß andererseits auch allen Bevölkerungsschichten die ungehinderte und bequeme Teilnahme an weltlichen Erntedankfeiern und an der Rundfunkübertragung der Staatsfeier auf dem Bückeberg ermöglicht ist.

Lgb. VI Nr. 3340.

